



## Merkblatt für Hundehalter

### Checkliste

#### Vor der Anschaffung

- sicherstellen, dass der Hund einen Mikrochip trägt
- Abschluss einer obligatorischen Haftpflichtversicherung mit Deckungssumme über 3 Mio. Franken
- allenfalls Registrierung des Hundehalters in Amicus

#### Nach der Anschaffung

- Registrierung des Hundes in Amicus innert 10 Tagen
- Anmeldung des Hundes bei der Gemeinde innert 10 Tagen
- Kurs über eine anerkannte praktische Hundeeziehung innerhalb eines Jahres nach Übernahme des Hundes

#### Übergabe, Übernahme, Ausfuhr ins Ausland oder Tod

- selbständige Mutation in Amicus innert 10 Tagen
- Meldung an die Gemeinde innert 10 Tagen

#### Allgemein

- den Hund sicher und verantwortungsbewusst halten, sodass weder Menschen noch andere Tiere gefährdet oder belästigt werden
- Orte mit Zutrittsverbot oder genereller Leinenpflicht beachten
- Hundekot korrekt beseitigen (Hundekotbeutel können kostenlos bei der Gemeinde bezogen werden)
- Hundesteuer jährlich bezahlen bis Ende April bzw. innert 30 Tagen

## Weitere Informationen

### Leinenpflicht im Wald und am Waldrand

Im Kanton Thurgau gilt in der Zeit vom 1. April bis 31. Juli im Wald und am Waldrand eine Leinenpflicht für Hunde. Verstösse werden mit Busse bestraft.

### Kennzeichnung des Hundes

Hunde müssen bis spätestens drei Monate nach der Geburt, in jedem Fall jedoch vor der Weitergabe durch den Tierhalter, bei dem der Hund geboren wurde, mit einem Mikrochip gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf ausschliesslich von in der Schweiz tätigen Tierärzten vorgenommen werden. Ein im Ausland gechippter Hund muss nach Zuzug vom Ausland von einem in der Schweiz tätigen Tierarzt in Amicus registriert werden.

### Obligatorische Haftpflichtversicherung

Wer einen Hund hält, muss eine Haftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens 3 Millionen Franken abgeschlossen haben.

### **Obligatorische Hundebildung**

Das Thurgauer Hundegesetz schreibt vor, dass, wer einen Hund hält, innerhalb eines Jahres nach Anschaffung des Hundes einen Kurs über eine anerkannte praktische Hundeeziehung besuchen muss. Die Kurspflicht gilt für alle Hunde unabhängig von Grösse und Gewicht. Die anerkannte praktische Hundeeziehung umfasst einen Kurs mit mindestens 10 Lektionen mit Lerninhalten wie Leinenführigkeit, allgemeinem Gehorsam und Verhalten in der Umwelt und, sofern es das Alter zulässt, einen Welpenkurs.

### **Bewilligungspflicht potentiell gefährlicher Hunde**

Für bewilligungspflichtige Hunde ist im Kanton Thurgau grundsätzlich das Veterinäramt zuständig ([www.veterinaeramt.tg.ch](http://www.veterinaeramt.tg.ch)). Wer einen potentiell gefährlichen Hund im Kantonsgebiet halten oder ausführen will, benötigt eine kantonale Bewilligung. Diese ist im Voraus einzuholen. Neuzuzüger müssen das Bewilligungsgesuch innert 10 Tagen beim Veterinäramt einreichen. Die Bewilligung basiert auf einer Beurteilung der Wesenssicherheit des Hundes. Mit dem Bewilligungsgesuch sind weitere Unterlagen gemäss Veterinäramt einzureichen.

### **Meldepflicht bei der Gemeinde**

Halter registrierter Hunde müssen Zu- und Wegzüge, Halterwechsel sowie den Tod ihres Hundes innert 10 Tagen der Wohnsitzgemeinde melden.

### **Hundesteuer**

Wird ein Hund im Laufe des Jahres angeschafft oder erreicht er in diesem das Alter von 5 Monaten, bemisst sich die Hundesteuer nach Quartalen. Ein angebrochenes Quartal wird als volles gezählt. Die Hundesteuer beträgt in Thundorf für den ersten Hund Fr. 95.00 und für jeden weiteren Hund im gleichen Haushalt Fr. 140.00 pro Jahr. Die Hundesteuer ist zahlbar bis Ende April jedes Jahres bzw. innert 30 Tagen nach Rechnungstellung. Falls ein Hund stirbt oder weitergegeben wird, erfolgt von Gesetzes wegen keine Rückerstattung.

Von der Steuerpflicht befreit werden auf Gesuch hin Diensthunde der Armee, der Polizei und des Grenzwachtkorps, ausgebildete Sanitäts-, Katastrophen- oder Lawinenhunde und Blindenhunde.

## **Hundedatenbank Amicus**

### **Registrierung Ersthundehalter bei Amicus**

Hunde und Halter müssen in einer zentralen Datenbank registriert sein. Das schweizweite Hunderegister betreibt die Identitas AG (Amicus). Wer zum ersten Mal Hundehalter werden möchte, muss sich vorgängig von der Wohnsitzgemeinde registrieren lassen. Anschliessend werden die Benutzerdaten und das Passwort von Amicus per Post oder E-Mail zugestellt.

### **Registrierung Halterwechsel bei Amicus (Hund übergeben)**

Wer bereits als Hundehalter in Amicus (früher Anis) registriert ist und einen Hund einem neuen Halter übergeben möchte, muss dies selbständig in Amicus mutieren. Dazu müssen die Personen-ID (Amicus-Identifikationsnummer) sowie Vor- und Nachname des neuen Halters eingetragen werden.

### **Registrierung Halterwechsel bei Amicus (Hund übernehmen)**

Wer bereits als Hundehalter in Amicus (früher Anis) registriert ist und einen Hund übernehmen möchte, muss dies selbständig in Amicus mutieren. Dazu geben Sie dem bisherigen Halter Ihre Personen-ID (Amicus-Identifikationsnummer) bekannt, warten bis dieser den Halterwechsel mutiert hat, loggen sich in Amicus ein und übernehmen dann den Hund.